

### **Beratungsunterlage**

|            |             |            |                               |
|------------|-------------|------------|-------------------------------|
| öffentlich | Gemeinderat | 23.05.2023 | Beratung und Beschlussfassung |
|------------|-------------|------------|-------------------------------|

### **Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 - Beschluss der Vorschlagsliste**

Zur Verhandlung und Entscheidung bestimmter Strafsachen werden bei der Strafkammer des Landgerichts Konstanz und am Schöffengericht Konstanz Schöffen eingesetzt.

Die Schöffen werden von einem Ausschuss beim Gericht gewählt. Dieser Ausschuss trifft seine Wahl aus einer Vorschlagsliste, die alle Gemeinden im Amtsgerichtsbezirk alle fünf Jahre erstellen müssen. Der Vorschlag für Markdorf muss fünf geeignete Personen enthalten. Die nächste Geschäftsperiode dauert von 2024 – 2028. Die Vorschlagsliste soll möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Wahl der vorzuschlagenden Personen ist es besonders wichtig, darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Personen auch für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der oft anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – gesundheitliche Eignung.

Insgesamt haben sich 40 Personen beworben. Die Bestimmung der fünf Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, erfolgt zunächst in einem ersten Schritt durch geheime Wahl mit Stimmzetteln. Jeder Gemeinderat hat fünf Stimmen. Nach § 18 Absatz 3 der Gemeindeordnung gibt es bei dieser Wahl keine Befangenheit. In die Vorschlagsliste sollen diejenigen Bewerber/innen aufgenommen werden, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Dann ist in einem zweiten Schritt die Vorschlagsliste zu beschließen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats notwendig.

Hinweis zur Anlage (Stimmzettel):

Da der Stimmzettel personenbezogene Daten wie Adresse und Beruf enthält, ist die Anlage nichtöffentlich und steht daher nur den Ratsmitgliedern zur Verfügung.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß/Energieverbrauch):**

|             |             |           |
|-------------|-------------|-----------|
| Positiv ( ) | Negativ ( ) | Keine (x) |
|-------------|-------------|-----------|

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, für die Wahl der Schöffen in den Geschäftsjahren 2024 bis 2028 die gewählten fünf Personen in die Vorschlagsliste an das Landgericht Konstanz aufzunehmen.

Anlage Stimmzettel nichtöffentlich